

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 1/2020

Freitag, den 31. Januar 2020

8. Jahrgang

*Bad Liebensteiner Karnevalsvereine bieten
vielfältiges Programm*

Fotos: SKV Schweina, SCC Bad Liebenstein, SFKK Steinbach, Pixabay



Seit Monaten organisieren, tüfteln, handwerkern, schneiden und proben die Karnevalsvereine in Bad Liebenstein: Nun kommen ihre Ideen, Späße und Saturen wieder auf die große Bühne. Den Auftakt in die heiße Phase der närrischen Saison macht dieses Jahr der Schweinaer Karnevalverein (SKV). Mit einer Mega-Party-Galasitzung und einem „verrückten“ Programm, nehmen die Narren am 1. Februar in der Sporthalle Schweina ihre Gäste mit auf eine Zeitreise in die 1990er und 2000er Jahre.

„Ob Rechts, Links oder Mitte, beim Karneval ist alles Titte“!, lautet das Motto der 39. Karnevalssaison beim Surbörner Carnevalsclub (SCC) Bad Liebenstein, die vom 14. bis zum 16. Februar im Gasthaus „Zur guten Quelle“ in Meimers gebührend gefeiert wird. Spannung und einen wahren Krimi verspricht der Steinbacher FKK unter dem Motto: „Tatort Oberland“. Vom 16. bis zum 22. Februar ermittelt im Gasthaus Luthergrund die Soko: „45 Jahre Spuren im Schnee“.

Inhalt

Bekanntmachung der Beschlüsse	S. 2
Bekanntmachung und Auslegungszeiten der Haushaltssatzung 2020	S. 3
Festsetzung der Grundsteuern und Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben	S. 3
Öffentliche Mahnung	S. 4

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Dezember 2019

Beschluss HA-2019-34

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 12. September 2019.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2019-35

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2020 sowie des Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2023.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2019-36

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein – 2. Änderungssatzung-Friedhofssatzung – in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2019-37

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Aufnahme des „Oberen neuen Kurparks“ in den BgA Kur, Tourismus, Marketing und Kultur und die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 16/05/2009 (IV) vom 16. April 2009 zur Namensgebung des „Neuen Kurparks“ Bad Liebenstein.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 10. Dezember 2019

Beschluss BA-2019-55

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 17. September 2019.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2019-56

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt die dem Fördermittelantrag zugrunde liegende

Entwurfsplanung (Arbeitstand 25. Oktober 2019) für die Maßnahme „Neubau eines Geh- und Radweges im Bereich ‚Breiter Fahrweg‘ nebst Beleuchtung vom Einmündungsbereich ‚Am Hölzchen‘ bis Einmündungsbereich ‚Barchfelder Straße‘ sowie Herstellung einer Mischverkehrsfläche nebst Oberflächenentwässerung und Beleuchtung Kreuzungsbereich L 1027 bis Einmündung ‚Am Hölzchen‘ im OT Bad Liebenstein“.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2019-57

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung bestätigt die dem Fördermittelantrag zugrunde liegende Entwurfsplanung (Arbeitstand 25. Oktober 2019) für die Maßnahme „Neubau Wirtschaftsweg ‚Im Steinbacher Grund‘ OT Bad Liebenstein, Steinbach“.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2019-58

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat, den beiliegenden Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Bad Liebenstein für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/2019 „Historischer Kurpark Bad Liebenstein“ als Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Stadtratssitzung vom 19. Dezember 2019

Beschluss 05-2019-65¹

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Liebenstein für das Jahr 2020 mit seinen Anlagen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

13 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2019-66

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2023 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

13 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2019-67

Der Stadtrat beschließt die Aufnahme des „Neuen Kurparks“ in den BgA „Kur, Tourismus, Marketing und Kultur“ und die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 16/05/2009 (IV) vom 16. April 2009 zur Namensgebung.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2019-68

Der Stadtrat beschließt, den beiliegenden Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Bad Liebenstein für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/2019 „Historischer Kurpark Bad Liebenstein“ als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2019-69

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein – 2. Änderungssatzung-Fried-

¹ Siehe auch S. 3.

hofssatzung – in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

14 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss 05-2019-70

Der Stadtrat beschließt, die Verpflegung in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein im Rahmen einer Konzession an die Speisewirtschaft Broll, Sennfelder Straße 4a, 36448 Bad Liebenstein OT Schweina, ab 1. Januar 2020 zunächst befristet auf ein Jahr zu vergeben. Diesbezüglich wird die Verpflegungsentgeltordnung vom 12. November 2015 und der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Bad Liebenstein GmbH über die Verwaltung der Verpflegungsangebote in den Kindergärten und Kinderkrippen der Stadt Bad Liebenstein aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

13 JA-Stimmen, 5 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss 05-2019-71

Der Stadtrat gewährt nach § 45a Abs. 9 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Ortschaft Schweina zur Erfüllung ihrer Aufgaben ab dem Haushaltsjahr 2020 ein Finanzbudget in Höhe von fünf Euro pro Einwohner.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 11 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 55 bis 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 429, 433) erlässt die Stadt Bad Liebenstein am 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.464.600 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.711.400 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **675.000 €** festgesetzt.

§ 4

Obergrenze Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

§ 5

Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann frei werdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Liebenstein, den 13. Januar 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer

-Siegel-

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegungszeiten der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 2. Januar 2020, Az.: 17 099 G200-590/19 (Ru) den Eingang der Haushaltssatzung 2020 bestätigt und mit Schreiben vom 10. Januar 2020 die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zeitraum vom

3. Februar 2020 bis einschließlich 17. Februar 2020

in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Dienststelle Schweina, Finanzverwaltung, Raum 1, August-Bebel-Straße 12, 36448 Bad Liebenstein, zu jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2020 unter oben genannter Anschrift möglich.

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Liebenstein für das Haushaltsjahr 2020 ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Bad Liebenstein unter www.rathaus.bad-liebenstein.de zu finden.

Festsetzung der Grundsteuern und Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

1. Festsetzung der Grundsteuern

Die Festsetzung der Grundsteuern durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im

Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes – GrStG – vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuern werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Sie sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen bzw. zu den Kassenöffnungszeiten bei der Stadtkasse in der Dienststelle Schweina zu entrichten. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag vorliegt, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein in der Dienststelle Schweina, Steueramt, eingesehen werden.

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 GrStG für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer, die ab 1. Januar 1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden. Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche ändert, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zum Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist. Solange keine Änderung bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

2. Fälligkeitstermine für Steuern und Abgaben

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein weist alle Steuer- und Abgabepflichtigen die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, darauf hin, die Fälligkeiten für die nachfolgend aufgeführten Steuern und Abgaben zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen unbedingt zu beachten:

Grundsteuer: 15. Februar 2020
15. Mai 2020
15. August 2020
15. November 2020

Gewerbsteuer: entsprechend der Festlegung in den versandten Bescheiden

Bankverbindung der Stadt Bad Liebenstein:

Wartburg Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75
BIC: HELADEF1WAK

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung

des Rechtsbehelfs bei der Widerspruchsbehörde gewahrt (Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen).

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder den Steuermessbetrag richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuerbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Bad Liebenstein, den 13. Januar 2020

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

am 15. November 2019

Grundsteuern 4. Quartal 2019

Gewerbesteuern 4. Quartal 2019

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände innerhalb einer Woche unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 20. Januar 2020

gez.
Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck OHG, Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 20. Januar 2020